

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich.

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt in Gumbinnen.

Insertionspreis

pro 3 gespaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf.

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Verleger und Drucker Julius Hippel, Gumbinnen.

Nr. 33.

Ausgegeben Gumbinnen, den 15. August

1908.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Nr. 620. **Bekanntmachung,
betreffend die Auferturssetzung der Fünfzig-
pfennigstücke der älteren Geprägeform vom
27. Juni 1908.**

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, be-
treffend Aenderungen im Münzwesen vom 19. Mai 1908
(Reichs-Gesetzbl. S. 212) hat der Bundesrat die nach-
folgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge-
form mit der Wertangabe „50 Pfennig“ gelten vom 1.
Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel.
Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Ein-
lösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen
in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Fünfzigpfennigstücke der im § 1 be-
zeichneten Formen werden bis zum 30. September 1910
bei den Reichs- und Landesklassen zu ihrem gesetzlichen
Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen
Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum
Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als
durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte,
sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1908.

Der Reichskanzler.

Nr. 621. Als versucht durch Maul- und Klauenseuche
im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche er-
lassenen diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom
4. August 1902 (Amtsblatt S. 265) gelten bis auf weiteres
folgende Landesteile:

In Preußen: Die Regierungsbezirke: Marien-
werder, Köslin, Magdeburg, Münster, Minden, Arnberg,
Düsseldorf, Cöln.

In Sachsen: Die Kreishauptmannschaft Dresden.

In Württemberg: Der Neckarkreis.

In Sachsen-Coburg-Gotha: Der Bezirk Gotha.

Gumbinnen, den 28. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Nr. 622. **Königliche höhere Maschinenbau-
schule in Posen.**

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober d. J.
Die neu geregelten, gegen früher wesentlich erleichterten
Aufnahmebedingungen, sowie eine kurze Beschreibung der
nunmehr vollständig ausgestatteten Anstalt sind in dem
neuen Programm enthalten, das von der Direktion, Kreuz-
burgerstraße 5 kostenlos abgegeben wird.

Für die Aufnahme in die mit Beginn des Winter-
halbjahres zu eröffnende **Vorschule** sind gute Volksschul-
kenntnisse und eine mindestens 2 1/2 jährige praktische Werk-
stattstätigkeit nachzuweisen.

Posen, den 13. Juli 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Land- rats und des Kreisaußschusses.

Nr. 623. Nachdem gemäß § 32 Absatz 4 des Volks-
schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 an Stelle
der Lieferung des Brennbedarfs für die Schulen in Holz
oder Torf eine Geldrente getreten ist, wird diese Geldrente
in Gesamtschulverbänden und in solchen Schulverbänden,
für welche besondere Schulkassen eingerichtet sind, an die
Schulkassen, in Schulverbänden, die nur aus einer Land-
gemeinde oder aus einem Gutsbezirke bestehen und für
welche besondere Schulkassen nicht eingerichtet sind, an die
Gemeindekasse bzw. an den Gutsbesitzer gezahlt.

Die Quittungen über die gezahlten Geldrenten sind in
Gesamtschulverbänden von dem Verbandsvorsteher, in Schul-
verbänden, die nur aus einer Landgemeinde oder aus
einem Gutsbezirke bestehen, von dem Gemeindevorsteher
bzw. Gutsvorsteher mit einer Bescheinigung darüber zu
versehen, ob bei der in Betracht kommenden Schule in dem
der Ausstellung der Quittung **vorhergegangenen** Etats-
jahre eine Lehrerstelle vakant gewesen ist und wenn dieses
der Fall war, wie lange die Vakanz gedauert hat.

Wir weisen darauf hin, daß die fragliche Vakanz-
bescheinigung sich stets auf das Etatsjahr zu erstrecken hat,
welches dem Jahre unmittelbar vorausgeht, **für welches
die Zahlung der Geldrente** erfolgt, und machen
darauf aufmerksam, daß das betreffende Etatsjahr zur Ver-
meidung von Irrtümern genau durch Zahlen zu be-
zeichnen ist.

Gumbinnen, den 5. August 1908.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen-
und Schulwesen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich,
vorstehende Regierungsverfügung sofort den Herren Ver-
bandsvorstehern und Vorsitzenden der Schulvorstände zur
Kenntnisnahme und Beachtung vorzulegen.

Gumbinnen, den 12. August 1908.

Der Landratsamtsverwalter.

Nr. 624. **Polizei-Verordnung**

betreffend Beleuchtung der auf öffentlichen Wegen des
Kreises Gumbinnen verkehrenden Fuhrwerke während der
Nachtzeit.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allge-
meine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5
und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11.
März 1850 wird für den Kreis Gumbinnen nach erfolgter
Zustimmung des Kreisaußschusses verordnet, was folgt:

§ 1.

Während der Nachtzeit d. h. in der Zeit von einer
Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor
Sonnenaufgang muß jedes auf öffentlichen Wegen ver-
kehrende Fuhrwerk mit mindestens einer hellbrennenden,
nach vorn leuchtenden, auf der linken Seite angebrachten
Laterne versehen sein.